

**MANDATSUNTERLAGE**

Allgemeine Mandatsbedingungen

Rechtsanwalt Sebastian Geidel LL.M.

Stand: August 2026

Diese Bedingungen gelten für Mandate, in die sie wirksam einbezogen werden. Individuelle Vereinbarungen und die konkrete Mandatsbestätigung gehen vor.

01 · ALLGEMEINE REGELUNG

Mandatsannahme und Gegenstand

Ein Mandatsverhältnis kommt erst zustande, wenn Rechtsanwalt Sebastian Geidel die Übernahme ausdrücklich bestätigt. Die Übersendung von Unterlagen, eine Terminanfrage, eine Vollmacht oder eine automatisierte Eingangsbestätigung genügen hierfür nicht. Bis zur ausdrücklichen Annahme werden keine Fristen überwacht.

Gegenstand und Umfang des Auftrags ergeben sich aus der Mandatsbestätigung und den ergänzenden Individualvereinbarungen. Das Mandat bezieht sich grundsätzlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausländisches Recht, Steuerberatung und die Prüfung wirtschaftlicher oder technischer Fragen sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Vollstreckung, Folge- und Nebenverfahren sowie Tätigkeiten in weiteren Instanzen bedürfen eines gesonderten Auftrags, soweit sie nicht ausdrücklich zum Mandatsumfang gehören.

02 · ALLGEMEINE REGELUNG

Pflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt bearbeitet das übernommene Mandat unabhängig, gewissenhaft und im vereinbarten Umfang. Er informiert angemessen über wesentliche Entwicklungen und das Ergebnis der Bearbeitung. Eine bestimmte rechtliche oder wirtschaftliche Wirkung wird nicht geschuldet.

Der Rechtsanwalt ist nach § 43a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht erfasst alle Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs bekannt werden, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

03 · ALLGEMEINE REGELUNG

Mitwirkung des Mandanten

Der Mandant stellt alle für die Bearbeitung erheblichen Tatsachen und Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß, geordnet und rechtzeitig zur Verfügung. Er informiert unverzüglich über neue Entwicklungen, eigene Erklärungen, Kontakte mit Gerichten, Behörden, Gegnern oder Versicherern sowie Änderungen seiner Kontaktdaten.



Entwürfe und Sachverhaltsdarstellungen sind unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehler, Auslassungen und Änderungswünsche sind rechtzeitig vor Ablauf mitgeteilter Bearbeitungs- oder Erklärungsfristen anzuzeigen.

04 · ALLGEMEINE REGELUNG

Fristen und Erreichbarkeit

Der Mandant weist bei jeder Kontaktaufnahme deutlich auf bereits laufende Fristen, Termine und Zustellungen hin und übermittelt das fristauslösende Dokument vollständig. Eine Frist gilt erst dann als zur Bearbeitung übernommen, wenn der Rechtsanwalt dies ausdrücklich bestätigt hat.

Der Mandant sorgt bei Abwesenheit für seine Erreichbarkeit oder eine geeignete Vertretung. Nachteile aus verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Information fallen in seinen Verantwortungsbereich, soweit der Rechtsanwalt sie nicht zu vertreten hat.

05 · ALLGEMEINE REGELUNG

Kommunikation und digitale Bearbeitung

Die Kommunikation kann über die vom Mandanten angegebenen Kontaktdaten erfolgen. Wird eine E-Mail-Adresse mitgeteilt und kein abweichender Kommunikationsweg vereinbart, darf die Kanzlei mandatsbezogene Nachrichten grundsätzlich per E-Mail übermitteln. Unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation kann Risiken wie Fehlleitung, Mitlesen oder Manipulation aufweisen. Auf Wunsch werden verfügbare sicherere Übermittlungswege abgestimmt.

Der Mandant prüft E-Mails einschließlich Spamordner regelmäßig. Besonders vertrauliche oder umfangreiche Dateien sollen nur über einen mit der Kanzlei abgestimmten Übermittlungsweg gesendet werden.

06 · ALLGEMEINE REGELUNG

Vergütung, Auslagen und Kostenerstattung

Die Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern keine wirksame Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG getroffen wird. Richten sich Gebühren nach dem Gegenstandswert, wird hierauf gemäß § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Der Rechtsanwalt kann angemessene Vorschüsse nach § 9 RVG anfordern und die weitere Tätigkeit im gesetzlich zulässigen Umfang von deren Zahlung abhängig machen.

Eine Vergütungsvereinbarung kann zu einer höheren Vergütung als der gesetzlichen führen. Gegner, Verfahrensbeteiligte, Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse erstatten regelmäßig höchstens die gesetzliche Vergütung. Gerichtskosten, Sachverständigenkosten, Reisekosten, Übersetzungen und sonstige Fremdkosten können zusätzlich anfallen.

In arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht nach § 12a ArbGG grundsätzlich kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der eigenen Anwaltskosten. Weitere gesetzliche Besonderheiten der Kostenerstattung bleiben unberührt.

07 · ALLGEMEINE REGELUNG



Rechtsschutzversicherung und Dritte

Eine Deckungsanfrage bei einer Rechtsschutzversicherung ist nur geschuldet, wenn sie beauftragt wird. Die Prüfung und Korrespondenz kann eine gesondert zu vergütende Angelegenheit sein. Eine Deckungszusage ersetzt nicht die Zahlungspflicht des Mandanten; Selbstbeteiligungen, nicht versicherte Tätigkeiten und eine über gesetzliche Gebühren hinausgehende Vergütung bleiben von ihm zu tragen.

Soweit eine Kommunikation mit Versicherern, Steuerberatern, Sachverständigen oder anderen Dritten erforderlich ist, stimmt der Mandant die hierfür notwendige Offenlegung mandatsbezogener Informationen mit dem Rechtsanwalt ab. Gesetzliche Offenlegungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt.

08 · ALLGEMEINE REGELUNG

Datenschutz und Kanzleidienstleister

Personenbezogene Daten werden zur Anbahnung und Durchführung des Mandats, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Abrechnung und zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen für Mandanten.

Der Rechtsanwalt darf zur Kanzleiorganisation sorgfältig ausgewählte IT-, Kommunikations-, Buchhaltungs-, Post-, Archivierungs- und sonstige Dienstleister einsetzen. Diese werden nach Art. 28 DSGVO und, soweit erforderlich, nach § 43e BRAO zur Vertraulichkeit und zweckgebundenen Verarbeitung verpflichtet.

09 · ALLGEMEINE REGELUNG

Fremdgelder und Zahlungen

Fremdgelder werden nach den berufsrechtlichen Vorgaben behandelt und grundsätzlich unverzüglich an den Empfangsberechtigten weitergeleitet. Soweit eine kurzfristige Verwahrung erforderlich ist, erfolgt sie auf einem dafür vorgesehenen Konto. Gesetzliche Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Absonderungsrechte bleiben unberührt.

Rechnungen und Vorschüsse sind zu den angegebenen Zeitpunkten fällig. Kostenerstattungsansprüche gegen Gegner, Versicherer oder sonstige Dritte berühren die eigene Zahlungspflicht des Mandanten nicht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

10 · ALLGEMEINE REGELUNG

Haftung und Berufshaftpflicht

Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine vertragliche Haftungsbegrenzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und richtet sich nach § 52 BRAO. Der Rechtsanwalt unterhält die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung; Angaben zum Versicherer sind im Impressum der Kanzlei veröffentlicht.

11 · ALLGEMEINE REGELUNG



Beendigung, Herausgabe und Handakten

Der Mandant kann das Mandat nach den gesetzlichen Vorschriften beenden. Auch der Rechtsanwalt kann das Mandat unter Beachtung seiner Berufs- und Vertragspflichten niederlegen. Nach Beendigung sind offene Vergütungsansprüche auszugleichen; notwendige Hinweise auf bekannte laufende Fristen bleiben unberührt.

Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat, werden nach § 50 BRAO auf Verlangen herausgegeben, soweit keine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte bestehen. Handakten werden sechs Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen und die Aufbewahrung von Titeln bleiben unberührt.

12 · ALLGEMEINE REGELUNG

Streitbeilegung, Recht und Gerichtsstand

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis besteht die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de. Rechtsanwalt Sebastian Geidel ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Es gilt deutsches Recht. Für Mandanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Leipzig als Gerichtsstand vereinbart, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

13 · ALLGEMEINE REGELUNG

Schlussregelung

Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Mit der Unterzeichnung wird der Erhalt dieser Mandatsbedingungen, der Datenschutzhinweise für Mandanten und – soweit einschlägig – der Widerrufsbelehrung bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in